



## Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des Fußballverbandes Oberlausitz e.V.

Stand 22. Juni 2018



**Inhaltsverzeichnis** **Seite**

---

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Ernennungen	3
§ 3	Auszeichnungen	3
§ 4	Verdienstnadel, Verdienstpreis	3
§ 5	Anträge	3
§ 6	Verleihung	3
§ 7	Zentrale Ehrungsveranstaltung	4
§ 8	Sonstige Ehrungen	4
§ 9	Veröffentlichungen	4
§ 10	Widerruf von Auszeichnungen	4
§ 11	Registrierung	4
§ 12	Schlussbestimmungen	4
Anlage zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung		5
(1)	„Runde“ Geburtstage	
(2)	Sonstige Geburtstage	
(3)	Vereinsjubiläen	

# **Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Fußballverband Oberlausitz (FVO) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet verdient gemacht haben. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen mit Auszeichnungen geehrt werden. Sie müssen sich Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports erworben haben.

## **§ 2 Ernennungen**

- (1) Zum Ehrenpräsidenten des FVO kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des FVO längere Zeit, aber mindestens zwei Wahlperioden verdienstvoll ausgeübt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied des FVO kann ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit des FVO in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Zum Ehrenschiedsrichter im FVO können Sportfreunde, die mindestens 40 Jahre im Schiedsrichterwesen aktiv waren, nach Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.
- (4) Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Ehrenschiedsrichter erhalten eine Urkunde, ein Präsent und einen Funktionärsausweis, welcher sie zum kostenlosen Besuch aller Fußballveranstaltungen unter Regie des FVO berechtigt.

## **§ 3 Auszeichnungen**

- a) Verdienstnadel des Fußballverbandes Oberlausitz
- b) Ehrenurkunde des Fußballverbandes Oberlausitz

## **§ 4 Verdienstnadel, Ehrenurkunde**

- (1) Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrenurkunde erfolgen an FVO-Funktionäre, Schiedsrichter, Vereinsmitglieder im FVO, Verbandsmitglieder im SFV und DFB bzw. an Bürger und Institutionen mit Verdiensten zum Wohle des Fußballsportes im FVO.

## **§ 5 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied liegt beim Vorstand.
- (2) Anträge für die Verleihung der Verdienstnadel im Sinne des §3 dieser Ordnung können vom Vorstand des FVO, den Ausschüssen, den Rechtsorganen sowie den Mitgliedsvereinen des FVO gestellt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die gestellten Anträge.
- (4) Anträge auf Verleihung der Auszeichnungen sind auf Vordrucken an den Kreisehrenamtsbeauftragten des FVO zu stellen.
- (5) Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen sind mindestens einen Monat vor dem geplanten Auszeichnungstermin zu stellen.

## § 6 Verleihung

Die Auszeichnung mit Verdienstnadel oder Ehrenurkunde des FVO erfolgt durch ein beauftragtes Mitglied des FVO-Vorstandes.

## § 7 Zentrale Ehrungsveranstaltung

Der FVO führt jährlich eine zentrale Ehrungsveranstaltung für aktive Verbands-, Vereinsfunktionäre (Abteilungsleiter Fußball) und Schiedsrichter durch, die in eben diesem Kalenderjahr nachweisbar ein Jubiläum ihrer Tätigkeit begehen. Als erstmaliges Jubiläum in diesem Sinne gilt das 20. Jahr und weiterhin jedes 5. Jahr als Funktionär oder Schiedsrichter.

Entsprechende Funktionäre und Schiedsrichter können zusätzlich eine Ehrung nach den Regelungen des FVO erhalten.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch, die Einzelfallentscheidungen obliegen dem FVO-Vorstand.

## § 8 Sonstige Ehrungen

Schiedsrichter und Assistenten bei Pokalendspielen aller Altersklassen erhalten eine Erinnerungsplakette mit dem Emblem des FVO und Benennung der Veranstaltung.

## § 9 Veröffentlichungen

Es erfolgt eine Veröffentlichung von Auszeichnungen/Ehrungen in geeigneter Form.

## § 10 Widerruf von Auszeichnungen

- (1) Der Vorstand des FVO kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied, Ehrenschiedsrichter auf Antrag der Berechtigten (§5) widerrufen.
- (2) Der Vorstand des FVO hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, Urkunden und Auszeichnungen dem FVO zurückzugeben.

## § 11 Registrierung

Die Registrierung der Auszeichnung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitwirkung des Kreisehrenamtsbeauftragten.

## § 12 Schlussbestimmungen

Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO tritt mit Wirkung vom 22.6.2018 in Kraft.

## **Anlage zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO ab 28. Juni 2014**

### **(1) „Runde“ Geburtstage**

Zum 50., 60., 70. und jedem weiteren Geburtstag im Fünfjahresabstand überreicht der FVO an:

- Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter
- Vorstandsmitglieder
- Vorsitzende der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
- Durch den Vorstand berufene Beauftragte
- Berufene Mitglieder von Ausschüssen
- Beisitzer in Rechtsorganen und Kassenprüfer
- Vereinsvorsitzende/Abteilungsleiter Fußball

ein Geschenk im Wert von ca. 30,00 €.

Voraussetzung ist die Ausübung des Ehrenamtes über einen längeren Zeitraum.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### **(2) Sonstige Geburtstag**

Der unter (1) genannte Personenkreis erhält zu jedem Geburtstag eine Glückwunschkarte und wird in den „Offiziellen Mitteilungen“ des FVO genannt.

### **(3) Vereinsjubiläen**

Bei Vereinsjubiläen von 50 und 75 Jahren überreicht der Vorstand des FVO ein Sachgeschenk im Wert von maximal 100,00 €.

Bei Vereinsjubiläen von 100, 125 und 150 Jahren werden die Vereine dem DFB entsprechend der Ehrungsordnung des DFB zur Auszeichnung vorgeschlagen.